

Förderverein Grundschule Gustav-Brunner-Schule

Satzung (Stand 14.11.2002)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Gustav-Brunner-Schule Gustavsburg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Sitz des Vereins ist Gustavsburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von pädagogischen und kulturellen Aufgaben der Grundschule Gustav-Brunner im Interesse und zum Wohle der Schüler soweit die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen. Die vom Verein aufgebrachtten Mitteln sollen nicht für Aufgaben die typischerweise vom Schulträger wahrzunehmen sind verwandt werden. Ein Rechtsanspruch der Schule oder ihres Trägers wird dadurch nicht begründet.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch die unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
3. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahmeantrag.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Frist von zwei Monaten einzuhalten ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Geld- und Sachspenden
 - Sonstige Zuwendungen

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der geschäftsführende Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt es,
 - a) die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen
 - b) den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen
 - c) den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten.
 - d) die Höhe des von den Mitglieder jährlich zu entrichtenden Beitrags festzusetzen;
 - e) über Satzungsänderungen zu beschließen
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung spätestens vierzehn Tage vor Beginn durch den Vorstand schriftlich zu laden. Die Ladung erfolgt durch Rundschreiben, das, soweit Eltern von Schülern zu den Mitglieder zählen, durch die Schule über die Schüler verteilt werden kann.
3. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß sie einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt.
4. Die ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekannt gegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen und vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.
6. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
8. Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gustav-Brunner-Schule zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer
2. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende.
Beide können den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein, Ihm obliegt unter anderem

- die Einberufung der Mitgliederversammlung
- die Bereitstellung und Vergaben der Mitteln § 5
- die Entgegennahme von Eintritts- und Austrittserklärungen
- die Erstellung der Jahresabrechnung und des Jahresberichts
- die sonstigen Geschäfte des Vereins.

§ 11 Gültigkeit

Die Satzung ist durch Beschlussfassung in der Gründungsversammlung vom 19.09.02 angenommen worden.